

Förderfähige Vorhaben	Grundlage	Fördersatz	Finanzierungsart	Bagatellgrenze	Zweckbindung
Neu- und Ausbau von Verkehrswegen	Nr. 2.1.1	85 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Beschleunigungsmaßnahmen und/oder Anschlussicherung	Nr. 2.1.2	85 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro Zwf. Ausgaben	20 Jahre
Ortsfeste Verkehrsleit- und Informationssysteme	Nr. 2.1.3	85 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Neu- und Ausbau von ZOB	Nr. 2.1.4	85 % jedoch maximal: 200 T€je Gelenkbus, 150 T€je Einfachbus, 75 T€je Warteplatz, 10 T€je Warteplatz Bürgerbus <u>zzgl. 20 T€je Buseinheit für DFI</u> zuwendungsfähiger Kosten	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
P- u. R/B- u. R. Anlagen, Kurzzeitparkplätze	Nr. 2.1.5	85 % jedoch maximal: 6,0 T€je PKW-Stellplatz (ebenerdig) 10,0 T€je PKW-Stellplatz (Parkbauten) 3,0 T€je Kradplatz (inkl. Überdachung) 7,5 T€je Behindertenparkplatz (ebenerdig) 14,0 T€je Behindertenparkplatz (Parkbauten) 1,0 T€je Bike-Platz (inkl. Überdachung) 1,5 T€je Fahrradbox 6,0 T€je Kurzzeitparkplatz zuwendungsfähiger Kosten	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre 15 Jahre bei Fahrradboxen mit elektronischem Schließsystem
Neu- u. Ausbau nach § 2 Abs.3 AEG	Nr. 2.1.6	85 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Modernisierung von Infrastrukturanlagen gem. Nr. 2.1.1 und 2.1.2	Nr. 2.1.7	85 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	20 Jahre
Haltestelleneinrichtungen des straßengebundenen ÖPNV	Nr. 2.1.8	85 % jedoch maximal: <u>10 T€je Haltestelleneinrichtung</u> <u>6 T€ für erforderl. Tiefbauarbeiten</u> zuwendungsfähiger Kosten	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	10 Jahre
Digitalfunk	Nr. 2.1.9	60 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	10 Jahre
Kreuzungsmaßnahmen nach EKrG / BWStrG	Nr. 2.1.10	85 %	Anteilfinanzierung	keine	20 Jahre
Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit	Nr. 2.1.11	85 %	Anteilfinanzierung	25.000 Euro zwf. Ausgaben	10 Jahre
Innovative Projekte	Nr. 2.1.12	bis zu 85 %	Anteilfinanzierung	50.000 Euro zwf. Ausgaben	5 – 20 Jahre

zwf. = zuwendungsfähig

Abgrenzungsrichtlinie-VRR AÖR

1 Verwaltungs- und Planungsausgaben

1.1

Verwaltungsausgaben sind im Rahmen der Förderung der ÖPNV-Infrastruktur nicht zuwendungsfähig. Hierzu zählen Personal- und Sachausgaben, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

1.1.1

Entwurfsaufstellung einschließlich der notwendigen Vorarbeiten und Untersuchungen,

1.1.2

Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Verfahren zur Erlangung des Baurechts,

1.1.3

Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten,

1.1.4

Bauvorbereitung, -überwachung, -lenkung und -abrechnung sowie Abnahmen (z.B. TÜV, TAB, Sicherheits- und Gesundheitskoordinator -SiGeKo-)

1.1.5

sonstige Tätigkeiten wie Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Inbetriebnahmen

1.2

Maßnahmebezogene Planungsausgaben mit Ausnahme der für die unter Nr. 1.1.1 einzuordnende Planung werden pauschal mit 3% der zuwendungsfähigen Bauausgaben des Erstantrags als zuwendungsfähig anerkannt und den zuwendungsfähigen Bauausgaben zugerechnet. Hiervon ausgenommen sind Maßnahmen nach §§ 3, 13 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EkrG) und § 41 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), da die entsprechenden Aufwendungen durch den Verwaltungskostenzuschlag von 10 v. H. abgegolten sind.

Hierin enthalten sind das Aufstellen und Prüfen der Ausführungsstatik einschließlich der erforderlichen Ausführungszeichnungen und Bewehrungspläne sowie der statischen Berechnung der Hilfskonstruktionen und baulichen Zwischenzustände.

2 Grunderwerbsausgaben

2.1

Grundsätze

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nach dem 1.1.1961 erworben wurde. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr wirtschaftlich nutzbar sind.

Wird eine bestehende Anlage ausgebaut, so sind Grunderwerbskosten nur insoweit zuwendungsfähig, als bisher nicht für die Anlage genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

Erforderlicher Grunderwerb für landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nutzungsbeschränkungen werden behandelt wie Flächen für das Vorhaben selbst.

Bei Gemeinschaftsvorhaben ist gegenseitiger Grunderwerb nicht zuwendungsfähig.

2.2

Umfang der Gestehungskosten

2.2.1

Zu den Gestehungskosten zählen insbesondere:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes (Marktwertes) nach Wertermittlungsrichtlinien 2006 - WertR 2006 vom 01.März 2006 (Bundesanzeiger Nr. 108a vom 10.Juni 2006 – Berichtigung vom 01.Juli 2006 – Bundesanzeiger Nr. 121 S. 4798 -) - hält,
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten,
- Entschädigungen gemäß Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz - EEG NW, (SGV.NRW 214),
- Ausgaben für Maßnahmen des passiven Lärmschutzes im Rahmen der Lärmvorsorge,
- Rechtsanwalts- und Notargebühren,
- Gerichtskosten einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit,
- Kosten für Schlussvermessung und Katasterggebühren,
- Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten durch vereidigte Sachverständige,

- Grunderwerbsteuer.

2.2.2

Nicht zu den Gestehungskosten gehören Maklergebühren.

2.3.

Erwerb von Rechten

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 2.1 und 2.2 entsprechend.

Beim Grunderwerb auf Rentenbasis ist der kapitalisierte Rentenbetrag zuwendungsfähig, wenn die Rentenverpflichtung mit einem Versicherer zugunsten des Rentenberechtigten abgewickelt wird oder die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger diesen Betrag wertbeständig anlegt, um hieraus die Rente zu leisten.

2.4

Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben oder an Dritte während der Zweckbindungsfrist vermietet oder veräußert und/oder können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös bzw. die Mieteinnahmen, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens abzusetzen. Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Verkehrsanlagen nutzt.

2.5

Grunderwerb bei "In-sich-Geschäften"

Grunderwerbsausgaben sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung strenger Maßstäbe grundsätzlich zuwendungsfähig auch bei Grundstückskäufen

- zwischen Gemeinde und Eigengesellschaften und
- zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften bzw. zwischen Teilgesellschaften.

Grunderwerbskosten sind bei Grundstückskäufen zwischen Gemeinde und (rechtlich unselbständigem) Eigenbetrieb nicht zuwendungsfähig.

3. Bauausgaben

3.1

Die Ausgaben für den Bau oder Ausbau der Verkehrswege und Verkehrsanlagen sind zuwendungsfähig. Zum Bau oder Ausbau gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen für die nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebs-sichere Ausführung des Vorhabens sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
- Vermessungsarbeiten während der Bauausführung,

- Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung (soweit nicht eine andere Stelle zur Kostenübernahme verpflichtet ist), Sichern bzw. Bergen von Bodendenkmälern,
- Baugrunduntersuchungen, die während der Baudurchführung notwendig werden,
- Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen (Güteprüfungen) nach technischen Vorschriften,
- Gutachten, die während der Bauausführung notwendig werden,
- Maßnahmen zur Lärmvorsorge gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990 und der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) vom 04. Februar 1997,
- Brandschutzeinrichtungen und Wasserschutzanlagen,
- Lichtzeichenanlagen einschließlich zugehöriger Steuerungsanlagen,
- Beleuchtungsanlagen, soweit sie für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer oder für den Betrieb der Verkehrsanlage erforderlich sind,
- Fahrgastunterstände, Neu-, Aus- und Umbau von Haltestellen,
- bauliche Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme,
- Ausstattung der Bauwerke mit stationären Prüfeinrichtungen und erforderlichen Hilfsmitteln,
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleichs,
- Bepflanzung und notwendige landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis einschließlich der Fertigstellungspflege sowie Ersatzgeld nach Landschaftsgesetz – LG – (SGV.NRW 791),
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Baustellen-Informationsschild mit Hinweis auf die Förderung,
- **Bauwerksbücher, Bestandspläne und datenmäßige Erfassung von Ingenieurbauwerken,**
- Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an den Neubaukosten einer gemeindlichen Kanalisation (bei Ansatz der Pauschalregelung gem. Nr. 14 Abs. 2 der OD-Richtlinien werden bis zu 2/3 der Pauschalsätze als Baukosten anerkannt).
- Ausgaben für Winterbaumaßnahmen,
- Umsatzsteuer, soweit nicht umsatzsteuerabzugsberechtigt

3.2.1

Beim schienengebundenen (spurgebundenen) öffentlichen Personennahverkehr sowie bei Omnibusbahnhöfen werden außerdem zum Bau und Ausbau der Verkehrswege bzw. -anlagen gerechnet:

- Sicherungsposten (nicht jedoch deren Ausbildung),
- Fahrstromanlagen einschließlich Unterwerke oder Gleichrichterstationen,
- Niederspannungsanlagen mit Notstromversorgung,

- Anlagen für Wasserversorgung, Heizung, Be- und Entlüftung sowie sanitäre Anlagen,
- ortsfeste Funk-, Fernmelde- und Steuerungsanlagen (Reservebauteile nur nach Maßgabe der für die technische Abnahme vorgeschriebenen notwendigen Erstausstattung),
- Anlagen zur Fahrgastinformation und Videoüberwachung, Notrufeinrichtungen,
- ortsfeste Anlagen für Fahrkartenerwerb und –entwertung,
- Schlussreinigung.

3.2.2

Bei Mischnutzungen von Verkehrsanlagen des ÖPNV (z.B. kommerzielle Nutzung, Fern-, Güter- und Nahverkehr) ist nur der entsprechende Nahverkehrsanteil zuwendungsfähig.

3.3

Eigenleistungen

Bei Eigenleistungen in geringem Umfang der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers sind die Ausgaben für das tatsächlich eingesetzte Personal zuwendungsfähig. Dabei sind die durch das Bundesministerium der Finanzen festgestellten Personalkostenansätze für Kostenrechnungen/ Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu beachten. Bei Zuwendungsempfängerinnen/ Zuwendungsempfängern, die nicht das öffentliche Besoldungs-/ Vergütungsrecht anwenden, sind folgende Vergütungsgruppen zugrunde zu legen:

Diplomingenieur(in) (TU/TH)	TVöD	EG 14
Diplomingenieur(in) (FH)	TVöD	EG 11
nichttechnische(r) Sachbearbeiter(in)	TVöD	EG 8
weitere(r) Mitarbeiter(in)	TVöD	EG 5

Es sind die Personalkostenansätze für die nachgeordneten Bundesbehörden ohne die sonstigen Personalgemeinkosten anzuwenden, und zwar die maßgeblichen Sätze zum Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen.

3.4

Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere nicht gerechnet:

- Zusätzliche Bauleistungen für zweckfremde Anlagen, wie Fern- und Güterverkehrsanlagen, Zugänge zu Warenhäusern, Ladenbauten,
- Betriebserschwernisse beim Träger des Vorhabens oder dem Verkehrsträger, die durch das Fördervorhaben verursacht werden,
- Schaffung von Ersatzparkraum des Vorhabenträgers,
- Ablösung von Betriebs- und Erhaltungskosten nach § 15 Abs. 4 EKrG,
- Finanzierungskosten,
- Ersatzmaßnahmen und bau- und betriebstechnische Nachrüstungen, soweit ein verkehrlicher Nutzen nicht gegeben ist,

- künstlerische Ausgestaltung.

3.5

Des Weiteren sind nicht zuwendungsfähig:

- Anteile Dritter,
- Ausgaben für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach §§ 127 ff Baugesetzbuch (BauGB) und des Beitrags nach der Mustersatzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW – KAG – (SGV.NRW 610) für straßenbauliche Maßnahmen.

3.6

Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer Fördermaßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Kosten zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. Dies gilt nicht, sofern es sich bei den Anlagen Dritter um Verkehrswege oder Verkehrsanlagen handelt.

Die Zuordnung von Ausgaben als zuwendungsfähig oder nicht zuwendungsfähig gilt unabhängig davon, ob diese von der Vorhabenträgerin/vom Vorhabenträger, von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger oder in dessen Auftrag von einer(m) Dritten/Auftragnehmer(in) erbracht werden.

4. Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Umleitungsstrecken

4.1

Herrichtung der Umleitungsstrecke

Die notwendigen Ausgaben für die Herrichtung von Umleitungsstrecken, die für die Durchführung eines förderungsfähigen Vorhabens erforderlich werden, sind zuwendungsfähig. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden.

In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

4.2

Ersatzverkehr

Ist es wirtschaftlicher, an Stelle einer Umleitungsstrecke für einen Schienenweg einen Ersatzverkehr (Busse) einzurichten, können die Kosten für die Beschaffung (Anmietung, gegebenenfalls Ankauf) der erforderlichen Fahrzeuge zuwendungsfähig sein, wenn und soweit der Ersatzverkehr nicht mit vorhandenen Fahrzeugen durchgeführt werden kann.

Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist der Restwert der erworbenen Fahrzeuge, den diese nach Beendigung des Ersatzverkehrs noch haben (Verkehrswert oder Verkaufserlös, falls dieser höher ist), abzusetzen. Der Restwert ist spätestens bei Vorlage des Verwendungsnachweises vom Zuwendungsempfänger zu belegen. Bis dahin sind die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Fahrzeugbeschaffung vorläufig aus dem Verhältnis einer linearen Abschreibung der Fahrzeuge zur veranschlagten Umleitungsdauer festzusetzen.

4.3

Betriebserschwernisse

Kosten für Betriebserschwernisse, die dem Träger des Vorhabens selbst oder dem Verkehrsträger durch die Umleitung entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Entschädigungen, die an einen Dritten für Betriebserschwernisse zu leisten sind, sind zuwendungsfähig.

4.4

Vorteilsausgleich

Werden nach Beendigung der Umleitung Stoffe zurückgewonnen (z.B. Signalanlagen), so ist der Wert von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Erwirbt der Bauträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke einen erheblichen bleibenden materiellen Vorteil, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst förderungsfähig ist.

Ausgabeblatt für Haushaltsjahr 20..
(fortgeschrieben)

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

Maßnahme

Ordnungsmerkmal

Lfd. Nr.	Tag der Wertstellung der Überweisung	Haushaltsstelle bzw. Buchungsstelle einschl. Sachbuchnr.	a) Empfänger(in) der Zahlung (bei den von den Ausgaben abzusetzenden Einzahlungen: Bezeichnung der/des Einzahlungspflichtigen) b) Grund der Zahlung	Auszahlungen (einschl. Abschlagszahlung) oder von den Ausgaben abzusetzende Einnahmen		Aufrechnung (Gesamtausgabe)	Aufteilung der Ausgaben der Spalte 5				Aufrechnung (zuwendungsfähige Ausgaben)
							zuwendungsfähige Ausgaben		nicht zuwendungsfähige Ausgaben		
							bei ÖPNV-Infrastrukturmaßnahmen Aufteilung in				
							Bauausgaben	Gründerwerbsausgaben			
insgesamt		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Übertrag:											

Die Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Belegen und den Eintragungen in den Büchern überein. Sie sind ausschließlich für die o. g. Maßnahme angefallen. Bei den angegebenen zuwendungsfähigen Ausgaben handelt es sich um solche, die durch Zuwendungsbescheid anerkannt wurden.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

[Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR]

Zentrales Finanz- und Gremienmanagement
 Augustastr.1
 45879 Gelsenkirchen

**Anmeldung
 zur Gewährung einer
 Zuwendung**

L

J

Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW -Investitionsmaßnahmen des ÖPNV-

Wird ausgefüllt:

Ordnungsmerkmal:

1. Anmeldende Stelle		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
	Postfach-Nr.	
	PLZ zum Postfach	
	PLZ für Großkunde	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax-Nr.	
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse	E-Mail-Adresse
Gemeindekennziffer: (nur bei Gemeinden)		

2. Maßnahme			
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich			
Durchführungszeitraum:	von/bis		
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt			
3. Gesamtkosten			
3.1 Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung/EUR			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage 2			
3.3 Beantragte Zuwendung/EUR			
4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..
	in TEUR		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20.. und folg.
	in TEUR		
1	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			
5. Angemeldete Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuweisung/ Zuschuss EUR	Schuldendienst- hilfen/ EUR	v.H. von Nr. 4.4
1	2	3	4
Summe			

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Die Vertreterin/der Vertreter der anmeldenden Stelle erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird;
- 8.2 ihm bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird und dass eine eventuelle spätere Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind bei der VRR AöR erhältlich);
- 8.3 ich zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt bin,
- berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – statt dessen der Landesbehindertenrat und die entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört werden;
- 8.5 bei der Planung den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wird (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);

8.6 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;

(nur bei Anmeldungen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -)

8.7 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;

Begründung:

(nur bei Park- and Ride-/Bike- and Ride-Anlagen)

8.8 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs

unentgeltlich

gegen Nutzungsentgelt zur Deckung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt.

(nur bei Fördergegenständen, bei denen nach Inbetriebnahme Daten für Verkehrsinformationen vorliegen oder gewonnen werden können, z.B. RBBL-Systeme, EFM, ABF-Systeme, dynamische Fahrgastinformationssysteme)

8.9 mir bekannt ist, dass die in den Systemen verfügbaren oder ermittelbaren Fahrplan-, Tarif- und sonstigen Daten, die für einen übergeordneten landes- bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund benötigt werden, kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Sollte ich nicht Eigentümer(in) dieser Daten sein, werde ich die Berechtigung hierzu schaffen;

(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)

8.10 mir bekannt ist, dass mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sicherzustellen ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

8.11 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

nicht erforderlich ist,

genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

8.12 die Angaben in dieser Anmeldung (einschließlich Anmeldeunterlagen) vollständig und richtig sind.

8.13 sofern sich bei dem angemeldeten Vorhaben wesentliche Änderungen insbesondere bezüglich des Beginns, der Durchführungszeiten, der voraussichtlichen Ausgaben oder der Planung ergeben, dies dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich angezeigt wird.

9. Anlagen

- Beschreibung des Vorhabens,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist, der Neubau oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR als indisponibles Vorhaben oder Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturplans –Teil Schiene- gemäß § 7 Abs. 1 eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt bzw. dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
- Mitteilung, ob und ggf. mit welchem Ergebnis eine Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen, erfolgt ist,
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten), falls bereits Erkenntnisse vorliegen,
- Darstellung der erforderlichen Genehmigungen zur Erlangung des Baurechts (aktueller Verfahrensstand und weiteres Verfahren),
- Darstellung, wie das Vorhaben weitgehend barrierefrei gestaltet werden soll und des Verfahrensstandes hinsichtlich der Beteiligung der Behindertenvertretung(en) bei der Vorhabenplanung (entsprechend Nummer 4.5 der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR),
- je nach anmeldender Stelle: Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- vereinfachte Kostenberechnung,
- Übersichtsplan mit Darstellung des Liniennetzes,
- Lageplan 1: 5000 mit Einzeichnung der geplanten Gesamtmaßnahme, diese ggf. nach Bauabschnitten/Verkehrswerten unterteilt, einschließlich etwaiger bereits im Bau befindlicher oder fertiggestellter Abschnitte,
- Höhenübersichtsplan bei Streckenbauvorhaben.

(Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes, z. B. Elektronisches Fahrgeldmanagement, sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

Zielkriterien		Wert	ggf. Erläuterung / Begründung
I	Verkehrsbedeutung		
1	Verkehrssicherheit		
	keine/geringe Verbesserung	1	
	mittlere Verbesserung	2	
	wesentliche Verbesserung	3	
2	Verlagerung von MIV auf Umweltverbund		
	keine/geringe Verbesserung	1	
	mittlere Verbesserung	2	
	wesentliche Verbesserung	3	
3	Reisezeit (nur ÖPNV)		
	keine/geringe Verbesserung	1	
	mittlere Verbesserung	2	
	wesentliche Verbesserung	3	
4	Behindertengerechte Gestaltung		
	berücksichtigt Minimalforderung	1	
	oberhalb Minimalforderung	2	
	Förderziel	3	
5	Betriebsablauf (nur ÖPNV)		
	keine/geringe Verbesserung	1	
	mittlere Verbesserung	2	
	wesentliche Verbesserung	3	
6	Angebotsqualität (nur ÖPNV)		
	keine/geringe Verbesserung	1	
	mittlere Verbesserung	2	
	wesentliche Verbesserung	3	
7	Verknüpfung der Verkehrsträger		
	keine/geringe Verbesserung	1	
	mittlere Verbesserung	2	
	wesentliche Verbesserung	3	
	Summe I	-3,50	
II	Bau- und Antragsreife		
	Finanzierungsantrag fehlt, Finanzierungsantrag überarbeiten, Baurecht fehlt	0	
	Finanzierungsantrag ergänzen, Baurecht wird kurzfristig erwartet, Beschlüsse liegen vor, Flächen mindest weitgehend gesichert	3	
	Finanzierungsantrag ergänzen, Baurecht liegt vor, Beschlüsse liegen vor, Flächen gesichert	5	
	Finanzierungsantrag vollständig, Baurecht liegt vor, Beschlüsse liegen vor, Flächen gesichert	10	
III	Strukturpolitische Bedeutung / Zusammenhang mit anderen Projekten		
	Geringe bis keine strukturpolitische Bedeutung / geringe bis keine Abhängigkeit	0	
	Mäßige strukturpolitische Bedeutung / mäßige Abhängigkeit (z.B. Vorsorge- maßnahme, vorwiegend rein techn. Abhängigkeit)	3	
	Mittlere strukturpolitische Bedeutung / mittlere Abhängigkeit (z.B. OD etc.)	5	
	Hohe strukturpolitische Bedeutung / hohe Abhängigkeit (z.B. Aktivierung von Privatkapital, Schaffung von Arbeitsplätzen)	10	
	Sehr hohe strukturpolitische Bedeutung / sehr hohe Abhängigkeit (z.B. Gemeinschaftsvorhaben, in mehreren Landesprogrammen enthalten, Zusammenhang mit BVWP-Vorhaben etc.)		
	Summe: (I x 0,40) + (II x 0,20) + (III x 0,4)	-1,40	
IV	Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen (nur Info)		
	Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung betroffen		
	Kommunen mit genehmigtem / genehmigungsfähigem		
	Kommunen mit ausgeglichenem Haushalt betroffen bzw. keine Betroffenheit		

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR
 Zentrales Finanz- und Gremienmanagement
 Augustastr.1
 45879 Gelsenkirchen

**Antrag
 auf Gewährung einer
 Zuwendung**

Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW –Investitionsmaßnahmen des ÖPNV

Wird ausgefüllt:

Ordnungsmerkmal:

1. Antragstellerin/Antragsteller		
Name/Bezeichnung:		
Anschrift	Straße/PLZ/Ort/Kreis	
	Postfach-Nr.	
	PLZ zum Postfach	
	PLZ für Großkunde	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)/Telefax-Nr.	
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse	E-Mail-Adresse
Gemeindekennziffer: (nur bei Gemeinden)		
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts	

2. Maßnahme			
Bezeichnung/ angesprochener Zuwendungsbereich			
Durchführungszeitraum:	von/bis		
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt			
3. Gesamtkosten			
3.1 Lt. beiliegender Kostenberechnung/EUR			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben/EUR gemäß Anlage 2			
3.3 Beantragte Zuwendung/EUR			
4. Finanzierungsplan			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20..
	in TEUR		
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			

	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	20..	20..	20.. und folg.
	in TEUR		
1	5	6	7
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3.1)			
4.2 davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)			
4.3 abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	=	=
4.5 Beantragte Förderung (Nr. 5)			
4.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch			
4.7 Eigenanteil			
5. Beantragte Förderung			
Zuwendungsbereich	Zuweisung/ Zuschuss EUR	Schuldendienst- hilfen/ EUR	v.H. von Nr. 4.4
1	2	3	4
Summe			

6. Begründung

6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

8. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird/wurde;
- 8.2 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird und dass eine eventuelle spätere Förderung grundsätzlich nur dann möglich ist, wenn die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) zum Beispiel hinsichtlich der Vergabe von Aufträgen beachtet werden (die genannten Nebenbestimmungen sind bei der VRR AöR erhältlich);
- 8.3 ich zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt bin,
- berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.4 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – statt dessen der Landesbehindertenbeirat und entsprechenden Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört worden und die Stellungnahme(n) bzw. die von dem/den Behindertenvertreter(n) oder der/den Behindertenvertreterin(nen) mit unterschriebene(n) Besprechungsniederschrift(en) dieser Erklärung beigelegt sind;
- 8.5 bei der Planung den Belangen von Frauen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wurde (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);
- 8.6 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;

8.7 ihm bekannt ist, dass die beantragte Zuwendung nach dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und den Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW sowie zu § 44 Landeshaushaltsordnung gewährt würde. Die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034);

(nur bei Förderanträgen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen -)

8.8 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;

Begründung:

(nur bei Park- and Ride-/Bike- and Ride-Anlagen)

8.9 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs

unentgeltlich

gegen Nutzungsentgelt zur Deckung der Betriebskosten zur Verfügung gestellt.

(nur bei Fördergegenständen, bei denen nach Inbetriebnahme Daten für Verkehrsinformationen vorliegen oder gewonnen werden können, z.B. RBBL-Systeme, EFM, ABF-Systeme, dynamische Fahrgastinformations-Systeme)

8.10 die in den Systemen verfügbaren oder ermittelbaren Fahrplan-, Tarif- und sonstigen Daten, die für einen übergeordneten landes- bzw. bundesweiten Verkehrsdatenverbund benötigt werden, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Sollte ich nicht Eigentümer(in) dieser Daten sein, werde ich die Berechtigung hierzu schaffen;

(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)

8.11 mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sichergestellt ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

8.12 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

nicht erforderlich ist,

genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

8.13 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

9. Anlagen

Erläuterungsbericht mit

- ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität,
- Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist, der Neubau oder streckenbezogene Ausbau von Schienenwegen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von mehr als 3 Millionen EUR als indisponibles Vorhaben oder Vorhaben der Stufe 1 Bestandteil des Verkehrsinfrastrukturplans –Teil Schiene- gemäß § 7 Abs. 1 eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt bzw. dass diese Voraussetzungen voraussichtlich zum Zeitpunkt der Förderung vorliegen werden,
- (ggf.) Darlegung, dass das Vorhaben im ÖPNV-Ausbauplan enthalten oder als indisponibles Vorhaben im Rahmen der Bedarfsplanerstellung eingestuft ist und mit der dortigen Ausweisung übereinstimmt,
- Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen,
- Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die rechtlichen Grundlagen und erforderlichen Genehmigungen für das Baurecht, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen,
- Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten),
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt,
- Stellungnahme(n) der Behindertenvertretung(en) zur Vorhabenplanung
- je nach Antragsteller(in): Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
- Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Muster der Anlage 2,
- Kostenberechnungen, aufgliedert in Kostengruppen nach DIN 276, Flächenberechnungen und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283,
- Bauzeitenplan,
- Liniennetzplan,
- Übersichtsplan des Vorhabens,
- Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:1000), Höhenplänen (M: 1:1000/100), Regelquerschnitt (M: 1:100), Sonderplänen (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) - soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (z. B. Haltestellen, P+R-Anlagen) erforderlich - Plänen für Umleitungen, Leitungsverlegungen und Oberflächenwiederherstellung sowie Grunderwerbsplänen und –Verzeichnis,
- Standardisierte Bewertung von Verkehrsweeinvestitionen gemäß Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW.

(Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes, z. B. Elektronisches Fahrgeldmanagement, sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.)

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

Anlage zum Antrag vom
 Vorhaben
 OM:
 Gesamtkosten: EUR

Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben

1. Grunderwerbsausgaben EUR

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile
 aus Beiträgen Dritter nach FStrG,
 StrWG NRW, EKrG usw. EUR*

KAG-Beiträge nach Muster-
 satzung EUR*

beitragsfähiger Erschließungs-
 aufwand nach BauGB EUR*

b) der Wert der Grundstücke und
 Grundstücksteile, die nicht zu-
 wendungsfähig sind EUR

c) sonstige nicht zuwendungsfähige
 Grunderwerbsausgaben EUR

d) Werterlös Grunderwerb EUR

insgesamt abzusetzen EUR = EUR

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben EUR

2. Bauausgaben EUR

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile
 aus Beiträgen Dritter nach FStrG,
 StrWG NRW, EKrG usw. EUR*

KAG-Beiträge nach Muster-
 satzung EUR*

beitragsfähiger Erschließungs-
 aufwand nach BauGB EUR*

b) sonstige nicht zuwendungs-
 fähige Bauausgaben EUR

c) Umsatzsteuer, falls nicht
 zuwendungsfähig EUR

d) Wert der anfallenden Stoffe bzw.
 Erlöse aus ihrer Veräußerung, so-
 weit nicht bei den Einheitspreisen
 berücksichtigt EUR

e) Verwaltungskosten EUR

insgesamt abzusetzen EUR = EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben (Zwischensumme)EUR

zzgl. den zuwendungsfähigen Bauausgaben zuzurechnende
 Planungsausgaben (pauschal 3 v. H. der Zwischensumme der
 zuwendungsfähigen Bauausgaben) EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben insgesamt EUR

3. Zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt EUR

*) Aufschlüsselung gemäß Anlage

Anlage 8

(Bewilligungsbehörde)

(Ort) (Datum)

Vermerk über das Ergebnis der Prüfung des Antrags

Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW-Investitionsmaßnahmen des ÖPNV- ;

hier:.....

(Bezeichnung des Vorhabens)

.....

Ordnungsmerkmal:.....

Antrag/der/des..... vom

Das Vorhaben, für das die Zuwendung beantragt wird, ist in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft worden. Gegen das Vorhaben bestehen bei Berücksichtigung der auf dem Entwurf und den bei der Prüfung vermerkten Änderungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht keine Bedenken. Die Voraussetzungen nach den Verwaltungsvorschriften zu § 12 ÖPNVG NRW und der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR sind erfüllt (ggf. Ergänzung).

Der Antragsteller hat bisher für dieses Vorhaben – die in seinem Antrag genannten – noch keine – Zuwendungen erhalten. Über die bisherigen Zuwendungen sind die Verwendungsnachweise fristgerecht vorgelegt und ordnungsgemäß geführt worden (ggf. Bemerkungen über Beanstandungen wegen der Verwendungsnachweise gesondert).

Die Zuwendung wird wie folgt berechnet:

1. Höhe der zuwendungsfähigen Grunderwerbsausgaben	EUR
2. Höhe der zuwendungsfähigen Bauausgaben	EUR
3. Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben (1. + 2.)	EUR
4. Höhe der Zuwendungen (..... v. H. der Ausgabe Nr. 3)	EUR
davon		
..... v. H. des Betrages der Nr. 3		
aus Mitteln nach EntflechtG	EUR
.....v. H. des Betrages der Nr. 3		
aus Regionalisierungsmitteln	EUR

Die Gewährung der Zuwendung wird erst mit einem bestandskräftigen Zuwendungsbescheid verbindlich.

Im Auftrag

(Unterschrift)

(Bewilligungsbehörde)

(Ort) (Datum)

Ergänzung zur Anlage 8

Einzelergebnisse der zuwendungstechnischen Prüfung der Antragsunterlagen

vom:der/des

für das Vorhaben:

OM:

Änderung der vom Antragsteller angegebenen Gesamt- und zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Prüfung in der Reihenfolge der Kostenermittlung (Abzug - , Erhöhung +)

H Z. Titel	Pos.	Bemerkungen	Änderungen der	
			Gesamtausgaben	zwf. Ausgaben



Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR · 45801 Gelsenkirchen

Ansprechpartner

Telefon
0209 / 1584-

Fax
0209 / 1584-

E-Mail

Unser Zeichen

Gelsenkirchen,

Zuwendungsbescheid Nr.
(Projektförderung)

Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV) sowie der Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR vom

Ihr Antrag vom

- Anlagen: - Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
- Allgem. Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P –
- Baufachliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau -
- Vordruck Ausgabeblatt für Haushaltsjahr
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Förderantrag mit Prüfvermerk

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag, der mit meinem Prüfvermerk versehen und Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides ist (Anlage), bewillige ich Ihnen für die Zeit vom bis (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

..... **EUR.**

(in Buchstaben: - **Euro**)

**Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR**

Augustastr. 1
45879 Gelsenkirchen

<http://www.vrr.de>
Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:
Martin Husmann
Dr. Klaus Vorgang

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Herbert Napp

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15
(Rathaus)
45127 Essen
Telefon 02 01/88 10 830

DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonten:
Sparkasse Gelsenkirchen
(BLZ 420 500 01)
Kto. 101 093 500

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

Ordnungsmerkmal:

Dauer der Zweckbindung der mit der Zuwendung erworbenen oder hergestellten Gegenstände:

Die Zweckbindung beträgt Jahre.

Sie beginnt mit der Vorlage des Verwendungsnachweises.

Während der Dauer der Zweckbindung darf die Zweckbestimmung nicht geändert oder aufgehoben werden (auch nicht teilweise). Die zweckentsprechende Nutzung ist sicherzustellen.

Nach Ablauf der Zweckbindung kann von Ihnen über diese Gegenstände verfügt werden.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag)

davon aus

Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG)v. H.

Regionalisierungsmittelnv. H.

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe vonEUR

als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden nach dem Vermerk vom über das Ergebnis der Prüfung des Antrags, der Bestandteil dieses Bescheides ist, wie folgt festgesetzt:

Gesamtausgaben:	EUR
zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben	EUR
zuwendungsfähige Bauausgaben	EUR
<hr/>	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben	EUR

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

	insgesamt
Haushaltsjahr 2008:	EUR
Haushaltsjahr 2009:	EUR
Haushaltsjahr 2010:	EUR
Haushaltsjahr 2011:	EUR
Haushaltsjahr 2012:	EUR
Haushaltsjahr 2013 bzw. Folgejahre:	EUR

	aus Mitteln nach dem EntflechtG	aus Regionalisierungsmitteln
Haushaltsjahr 2008:	EUR	EUR
Haushaltsjahr 2009:	EUR	EUR
Haushaltsjahr 2010:	EUR	EUR
Haushaltsjahr 2011:	EUR	EUR
Haushaltsjahr 2012:	EUR	EUR
Haushaltsjahr 2013 bzw. Folgejahre:	EUR	EUR

Eine Änderung des vorstehenden Bewilligungsrahmens bleibt in Abstimmung auf das entsprechende Förderprogramm und das jährliche Haushaltsgesetz vorbehalten. Über die Aufteilung des Betrages für Folgejahre wird vor Beginn dieses Zeitraums entschieden.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie erklären, dass Sie auf Rechtsmittel verzichten. Diese Erklärung bitte ich, mir einzureichen.

Die Zuwendung wird aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-G/ANBest-P ausgezahlt. Dem Antrag ist jeweils ein fortgeschriebenes Ausgabenblatt beizufügen.

Die Anforderung ist mir in der Regel spätestens bis zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres vorzulegen.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-G/ANBest-P/NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen):

- a) Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).
- b) Die Bewilligung der Zuwendung aus Mitteln nach dem Entflechtungsgesetz und/oder aus Regionalisierungsmitteln erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land an die VRR AöR.
- c) Die Auszahlung der Zuwendung wird bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises auf 80 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung begrenzt. Dies gilt nicht für Teilleistungen mit eigenem Verkehrswert, für die bereits ein Verwendungsnachweis erbracht wurde (Teilverwendungsnachweis). Bei Vorlage des prüffähigen Verwendungsnachweises erfolgt zeitnah, sofern die zuwendungsfähigen Gesamtkosten noch eine Auszahlung zulassen, eine Auszahlung bis zu 90 v.H. der vorgesehenen Gesamtzuwendung. Die Schlussabrechnung erfolgt mit Übersendung des Abrechnungsbescheides.
- d) Der Zuwendungsempfänger hat jährlich bis zum 1. März ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach beigefügten Muster 3 in zweifacher Ausfertigung, bei Maßnahmen über 3 Mio. EUR zuwendungsfähiger Ausgaben zusätzlich ein positionsbezogenes **(z.B. Gruppen bei AKS bzw. Positionen bei Stadtbahn-Richtlinien oder nach Einzelabsprache)** Ausgabeblatt, vorzulegen.
- e) Beginn und Beendigung des Vorhabens sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- f) Soweit von der der Bewilligung zugrundeliegenden Planung erheblich abgewichen werden muss (vgl. Nr. 1.3 NBest-Bau/ANBest-G), ist vor der Verwirklichung dieser abweichenden Planung hierzu meine Zustimmung einzuholen.
- g) Bei den Zuwendungen werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt.
- h) Die zweckentsprechende Nutzung der P+R- / B+R-Anlagen ist spätestens zwei Jahre nach Inbetriebnahme durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen. Sie wird dann als gegeben angenommen, wenn durch den Nachweis der Auslastungsgrad von mindestens 80 % der geförderten Plätze werktags nachgewiesen ist.

- i) Ich weise darauf hin, dass Sie in dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung Kenntnis davon genommen haben, welche dort gemachten Angaben subventionserheblich sind. Darüber hinaus verweise ich auf Ihre Offenbarungspflicht gemäß § 3 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034).

- j) Für die Vergabe von Aufträgen gilt Nr. 3 der ANBest-P/G. Sofern nach dieser Vorgabe und dem Sachverhalt eine Ausnahme vom Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung zugelassen ist, kann hierüber in eigener Verantwortlichkeit des Zuwendungsempfängers entschieden werden. Der Zuwendungsempfänger hat (in seinen Akten) das Abweichen von der öffentlichen Ausschreibung, die Abwägung und die Entscheidungsgründe nachprüfbar zu dokumentieren.
Sollten kommunalgeltende Vorschriften die Vergabe von Aufträgen und den Umgang mit Zuwendungen strenger regeln als die ANBest-P/G, so finden insoweit die kommunalgeltenden Vorschriften Anwendung.

- k) Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich, im übrigen sind die einzelnen Hauptziffern des Kostenanschlags mit der Maßgabe verbindlich, dass sie aus zwingenden Gründen bis zu 20 v.H. überschritten werden dürfen, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Hauptziffern ausgeglichen werden.

- l) Alle mit der Ausschreibung und Vergabe von Leistungen/Bauleistungen zusammenhängenden Unterlagen sind für die Dauer von 5 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

III.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist zu richten gegen den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR. Sie ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Martin Husmann

Dr. Klaus Vorgang

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort) (Datum)

Telefon/Telefax:

Auskunft erteilt:

An

.....
.....

(Bevolligungsbehörde)

Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW (Investitionsmaßnahmen des ÖPNV) – Mittelausgleich –

a) Abruf von Zuwendungen im Haushaltsjahr

b) Bedarf an Zuwendungen in den Haushaltsjahren bis

für Vorhaben

Ordnungsmerkmal:

Mit den Arbeiten an dem o. g. Vorhaben wurde/wird am..... begonnen. Sie werden voraussichtlich am/im..... beendet sein. Hinweise auf besondere Schwierigkeiten bei der Ausführung, die zu einem nicht rechtzeitigen Abruf der Zuwendungen führen können:

a) Mittelbedarf im laufenden Haushaltsjahr

	aus Mitteln nach dem Entflechtungs- gesetz (EntflechtG)	aus Regionalisierungs- mitteln
1. Für das HH-Jahr	EUR	EUR

1.1 bewilligte Beträge gemäß
Zuwendungsbescheid Nr.

1.2 tatsächlich benötigte Beträge

2. Mithin ergibt sich ein

2.1 Mehrbedarf von

2.2 Minderbedarf von

3. Ich bitte um eine entsprechende Mittelbereitstellung, da der Maßnahmenfortschritt bereits jetzt erkennen lässt, dass der Abruf der Mittel in der beantragten Höhe ~~mit Sicherheit~~ erfolgen kann.

4. Begründung des Minderbedarfs:

b) Bereitstellung der Zuwendungen in den Haushaltsjahren bis
Entsprechend dem erwarteten Baufortschritt werden Zuwendungen wie folgt beantragt:

Haushaltsjahr	aus Mitteln nach EntflechtG EUR	aus Regionalisierungs- mitteln EUR
.....
.....
.....
.....
.....

Die vorstehenden Zahlenwerte wurden so sachgerecht wie möglich ermittelt. Erkennbare Abweichungen werden unverzüglich gemeldet.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Name, Funktion)

Anlage 11

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort) (Datum)

Telefon/Telefax:

Auskunft erteilt:

An

.....
.....

(Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Auszahlung von Teilbeträgen der Zuwendungen für

.....
zum Zuwendungsbescheid der Ordnungsmerkmal:.....
..... vom
Nr.

1. Nach dem Zuwendungsbescheid betragen/beträgt die
 - 1.1 GesamtausgabenEUR
 - 1.2 zuwendungsfähigen AusgabenEUR
 - 1.3 ZuwendungEUR

2. Von der Zuwendung nach Nr. 1.3 entfallen auf
 - 2.1 Mittel nach Entflechtungsgesetz (EntflechtG)EUR
 - 2.2 RegionalisierungsmittelEUR
 - 2.3 insgesamtEUR

Der Bauauftrag ist am erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am begonnen.

3. Bereits erhaltene Teilzahlungen in Vorjahren aus
 - 3.1 Mitteln nach EntflechtGEUR
 - 3.2 RegionalisierungsmittelnEUR
 - 3.3 insgesamtEUR

4. Somit noch zahlbare Zuwendungen aus
 - 4.1 Mittel nach EntflechtGEUR
 - 4.2 RegionalisierungsmittelnEUR
 - 4.3 insgesamtEUR

5. Für die o. g. Maßnahme sind mir bisher Zuwendungen für das laufende Haushaltsjahr bewilligt worden aus
 - 5.1 Mitteln nach EntflechtGEUR
 - 5.2 RegionalisierungsmittelnEUR
 - 5.3 insgesamtEUR

6. Im laufenden Haushaltsjahr bereits erhaltene Zuwendungen aus
 - 6.1 Mitteln nach EntflechtGEUR
 - 6.2 RegionalisierungsmittelnEUR
 - 6.3 insgesamtEUR

7. Somit im laufenden Haushaltsjahr noch abrufbare Zuwendungen aus
 - 7.1 Mitteln nach EntflechtGEUR
 - 7.2 RegionalisierungsmittelnEUR
 - 7.3 insgesamtEUR

8. Für das laufende Haushaltsjahr wird eine (weitere) Zuwendung zur
Auszahlung beantragt in Höhe vonEUR

nachrichtlich:

9. Somit im laufenden Haushaltsjahr noch eine (weitere) Zuwendung in Höhe
vonEUR
abrufbar.

Es wird erklärt, dass sich die zur Auszahlung beantragte Zuwendung auf zuwendungsfähige Ausgaben bezieht,
die durch Zuwendungsbescheid anerkannt sind.

Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach ihrer Auszahlung alsbald, spätestens jedoch innerhalb von 2 Mona-
ten, zweckentsprechend zu verwenden oder ansonsten zurückzuzahlen und vom Tag der Auszahlung an zu ver-
zinsen sind. Die Zuwendung bitte ich zu überweisen an ¹⁾

Geldinstitut:

Bankleitzahl:

Konto-Nr.:

Diesem Antrag ist ein fortgeschriebenes Ausgabeblatt nach dem Muster der Anlage 3 der Vorschriften zur Wei-
terleitung von Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW (Weiterleitungsrichtlinie VRR AöR) beigelegt, das den
aktuellen Stand zum Zeitpunkt dieses Antrags enthält. Mir ist bekannt, dass die Verpflichtung zur Vorlage eines
fortgeschriebenen Ausgabeblattes zum 1. März eines jeden Jahres unberührt bleibt.

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

.....
(Name, Funktion)

¹⁾) Ggfs. Bankverbindung des Eigenbetriebs, soweit dieser das Vorhaben durchführt.

(Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger)

(Ort/Datum)

Telefon/Telefax:

Auskunft erteilt:

An
(Bewilligungsbehörde)

Verwendungsnachweis
(Anteilfinanzierung)

Betr.: (Maßnahme):

Ordnungsmerkmal (OM):

Durch Zuwendungsbescheid(e) der Bewilligungsbehörde			Mittel nach Entflechtungsgesetz	Regionalisierungsmittel
vom	Nr.	überEUR EUR
vom	Nr.	über EUR EUR
vom	Nr.	über EUR EUR
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt		 EUR EUR
Es wurden ausgezahlt		 EUR EUR
Es werden noch erwartet		 EUR EUR

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a.:

- Beginn, Maßnahmedauer, Abschluss,
- Nachweis des Personals,
- Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme (z.B. Belegungszahlen, durchschnittliche tägliche Verkehrswerte - DTV- usw.),
- etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan unter Angabe der jeweiligen Änderungsanzeigen (Datum);
- soweit technische Dienststellen oder Prüfstellen des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen,
- Fotodokumentation der fertiggestellten Maßnahme (bei Infrastrukturmaßnahmen).

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1. Einnahmen

Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen ¹⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Zuwendungen nach § 12 ÖPNVG NRW (einschl. noch zu erwartender Beträge)				
Leistungen Dritter (z.B. KAG-Beiträge, Ablösebeträge, sonstige Kostenträger usw.)				
Bewilligte öffentliche Förderung durch sonstige Fördergeber				
Eigenanteil (Eigenanteil, bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben, und nicht zuwendungsfähige Ausgaben)				
Insgesamt		100		100

2. Ausgaben

Ausgabengliederung ¹⁾²⁾	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungs- fähig	insgesamt	davon zuwendungs- fähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

1) Sofern die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger die Einnahmen in der Sachakte in zeitlicher Reihenfolge und nach Buchungsstellen geordnet festgehalten hat, können die Einnahmen **entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans** (wie unter 1. dargestellt) summarisch dargestellt werden. Dies gilt sinngemäß auch für Ausgaben.

2) Bei Baumaßnahmen sind nur die Summen der Kostengruppen Grunderwerb und Baukosten (ggf. aufgeteilt in bauliche und betriebstechnische Kosten) - bei Hochbauten nach DIN 276 gegliedert, bei anderen Baumaßnahmen nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides - anzugeben.

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/Finanzierungsplan zuwendungsfähig EUR	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung EUR	Differenz (Mehr- oder Minderausgaben, Mehr- oder Mindereinnahmen, veränderter Eigenanteil) EUR
1	2	3	3 ./ 2
Ausgaben (Nr. II.2.)			
Einnahmen (Nr. II.1.)			
Eigenanteil			

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, dass

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen,
- die Ergebnisse der Prüfung des Antrags (einschließlich der ergänzend vermerkten Einzelergebnisse) beachtet wurden,
- die spezifischen Höchstbeträge bei einzelnen Fördergegenständen (z. B. Höchstbeträge je Stellplatz) eingehalten oder evtl. Mehrkosten als nicht zuwendungsfähig ausgewiesen wurden,
- für die Zuwendungen bei den Ausgaben alle Rechnungen unter Ausnutzung möglicher Skonti zu Grunde gelegt wurden,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände (bei Gemeinden/Gemeindeverbänden: - soweit nach Gemeindehaushaltsrecht vorgesehen-) vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

(.....)
(Name, Funktion)

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Die Maßnahme wurde im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Antragsprüfung ausgeführt.

Es wurde (k)eine vorzeitige Inanspruchnahme der Zuwendung festgestellt.
Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden mitEUR festgestellt.

Die Zuwendung beträgt aus

Mitteln nach EntflechtungsgesetzEUR
RegionalisierungsmittelnEUR
InsgesamtEUR

.....
(Ort/Datum)

.....
(Unterschrift/Name)